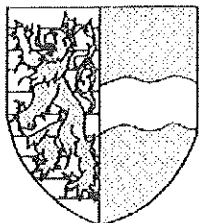


PROVINZ / PROVINCE DE  
Lüttich / Liège

GEMEINDEVERWALTUNG  
ADMINISTRATION COMMUNALE  
Von / de



4770 AMEL

In öffentlicher Sitzung



SITZUNG vom 19. November 2024

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;  
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;  
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M.,  
NEUENS G., MAUS S., SCHRAUBEN-HENNEN S., JOUSTEN-  
LANGER S., JOST G., ~~VEITHEN E.~~, SCHRÖDER-MASSON S.,  
DURBEN S., Mitglieder;  
LENTZ J., Generaldirektor.

Gegenstand : Festsetzung der Höhe des Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 248 bis 256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommensteuern;

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75 sowie 174 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht der Finanzlage der Gemeinde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 15 JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (MÜLLER):

Artikel 1. Für das Haushaltsjahr 2025 wird zu Gunsten der Gemeinde tausenzweihundert (1.200) zusätzliche Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung erhoben.

Artikel 2. Diese Zuschlaghundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern beigetrieben.

Artikel 3. Die Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 040/371-01 gebucht.

Artikel 4. Gegenwärtiger Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 5. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Für den Gemeinderat :

Der Generaldirektor,  
gez. LENTZ J.

Der Vorsitzende,  
gez. WIESEMES E.

Für gleich lautenden Auszug :

Der Generaldirektor,

Der Bürgermeister,

LENTZ J.



WIESEMES E.